

REGLEMENT

Teilliquidation

Dieses Reglement ist gültig ab dem 17. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Zweck dieses Reglements	3
2.	Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
3.	Meldepflicht des Arbeitgebers	3
4.	Verfahren bei Teilliquidation	4
4.1	Verantwortung des Stiftungsrates	4
4.2	Mitwirkung des Arbeitgebers	4
4.3	Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation	4
4.4	Stichtag der Teilliquidation	4
4.5	Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
4.6	Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag	5
4.7	Anteilmässige Mitgabe freier Mittel	5
4.8	Anteilmässige Anrechnung eines Fehlbetrages	6
4.9	Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	7
4.10	Übertragungsvereinbarung	7
5.	Information und Vollzug	7
5.1	Information über den Beschluss zur Teilliquidation	7
5.2	Vollzug	8
5.3	Berichterstattung und Kontrolle	8
6.	Schlussbestimmungen	8
6.1	Nicht geregelte Fälle	8
6.2	Genehmigung durch die Aufsicht	9
6.3	Inkrafttreten	9

1. Zweck dieses Reglements

Das vorliegende Reglement regelt - gestützt auf die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53b und d BVG sowie Art. 27g und h BVV 2 - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Pensionskasse Merlion (nachfolgend Stiftung genannt).

2. Voraussetzung für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn:

- a die Belegschaft einer Firma, erheblich vermindert wird (Personalabbau aus wirtschaftlichen Gründen). Die Erheblichkeit ist gegeben, wenn der Personalabbau durch unfreiwillige Austritte
 - Bei 1 bis 5 Beschäftigten mindestens 2;
 - Bei 6 bis 10 Beschäftigten mindestens 3;
 - Bei 11 bis 25 Beschäftigten mindestens 4;
 - Bei 26 bis 50 Beschäftigten mindestens 5;
 - Bei über 50 Beschäftigten mindestens 10% der Beschäftigten der Firma betrifft; oder
- b eine Firma, restrukturiert wird (Zusammenlegung, Einstellung, Verkauf, Auslagerung oder andere Veränderung der bisherigen Tätigkeitsbereiche der Firma) und dabei
 - Bei 1 bis 5 Beschäftigten mindestens 2;
 - Bei 6 bis 10 Beschäftigten mindestens 3;
 - Bei 11 bis 25 Beschäftigten mindestens 4;
 - Bei 26 bis 100 Beschäftigten mindestens 5;
 - Bei über 100 Beschäftigten mindestens 5% der Beschäftigten der Firma betroffen sind; oder
- c eine Anschlussvereinbarung, welche mindestens 2 Jahre gedauert hat, aufgelöst wird oder
- d die Gesamtheit der aktiven Versicherten der Stiftung im Verlaufe eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, so ist diese Frist massgebend.

3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat jede Verminderung seiner Belegschaft bzw. jede Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation der Stiftung führen kann, spätestens im Zeitpunkt der Information seiner Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen und den Sachverhalt, insbesondere die Gründe und die personellen Auswirkungen der Massnahmen darzulegen.

4. Verfahren bei Teilliquidation

4.1 Verantwortung des Stiftungsrates

Die Verantwortung für die Einleitung und die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung liegt beim Stiftungsrat.

4.2 Mitwirkung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Scheiden die von den Massnahmen des Arbeitgebers betroffenen Personen sukzessive aus dem Personal- und Versichertenbestand aus, muss der Arbeitgeber eine qualifizierte prospektive Aussage über die Dauer der Massnahme und den anzahlmässigen Umfang der damit verbundenen (unfreiwilligen) Austritte machen.

4.3 Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation

Der Stiftungsrat beurteilt die Notwendigkeit einer Teilliquidation der Stiftung auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements. Er hält seine Feststellungen zum Sachverhalt sowie seinen darauf abgestützten Entscheid in einem Protokoll fest.

4.4 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben.

Der Stichtag der Teilliquidation ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden aktiven Versicherten und Rentner.

4.5 Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) erfolgt auf der Grundlage der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung deutlich hervorgeht. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Um unverhältnismässigen Aufwand zu verhindern gelten die beiden folgenden Einschränkungen:

Die Stiftung verfügt am Bilanzstichtag über relevante freie Mittel, wenn die vorhandenen freien Mittel 5% der verbleibenden Altersguthaben übersteigen und der Überhang im Durchschnitt pro aktiven Versicherten mehr als CHF 100 beträgt.

Die Stiftung weist am Bilanzstichtag einen relevanten Fehlbetrag (Unterdeckung) aus, wenn das verfügbare Vorsorgevermögen (im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2) weniger als 100% des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals (im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2) beträgt.

4.6 Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag

Bei wesentlichen Änderungen (10% oder mehr) der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel oder der zu übertragende Fehlbetrag sowie allfällige Anteile an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen.

4.7 Anteilsmässige Mitgabe freier Mittel

4.7.1 Anspruchsberechtigte Personen

Bei einer Teilliquidation auf Grund einer erheblichen Verminderung der Belegschaft einer Firma gemäss Buchstabe a der Ziffer 2, auf Grund einer Restrukturierung einer Firma gemäss Buchstabe b der Ziffer 2 oder auf Grund der Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemäss Buchstabe c der Ziffer 2 haben diejenigen aktiven Versicherten und Rentner einen anteilmässigen Anspruch auf die gemäss Ziffer 4.5 ermittelten freien Mittel, welche bei der Umsetzung der Massnahme (Personalabbau, Restrukturierung, Vertragsauflösung) aus der Stiftung ausscheiden und am Stichtag der Teilliquidation mindestens seit einem Jahr zum Versichertenbestand gehörten. Zu den zu berücksichtigenden Rentnern zählen nebst den Bezüglern einer Altersrente die invaliden Versicherten.

Bei einer Teilliquidation auf Grund einer erheblichen Verminderung des Versichertenbestandes gemäss Buchstabe d der Ziffer 2 haben diejenigen aktiven Versicherten einen anteilmässigen Anspruch auf die gemäss Ziffer 4.5 ermittelten freien Mittel, welche im Verlaufe des betroffenen Zeitraums aus der Stiftung ausgetreten sind und am Stichtag der Teilliquidation mindestens seit einem Jahr versichert waren. Die gemäss dem ersten Absatz berücksichtigten Personen sind hier nicht nochmals zu berücksichtigen.

4.7.2 Anteilsmässiger Anspruch auf die freien Mittel

Der anteilmässige Anspruch eines aktiven Versicherten bzw. Rentners ergibt sich aus der Aufteilung des Gesamtbetrages der freien Mittel auf die Personengruppen der aktiven Versicherten und der Rentner und die weitere Aufteilung auf die Individuen dieser beiden Personengruppen.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner wird proportional zu den folgenden Masszahlen A und B vorgenommen:

A = Total der Altersguthaben der aktiven Versicherten per Stichtag der Teilliquidation,

B = Bei durch die Versicherungsgesellschaft geführten Rentnern: Total der Rückkaufswerte der Rentner per Stichtag der Teilliquidation.

Bei autonom getragenen Rentnern: Total der Deckungskapitalien per Stichtag der Teilliquidation. Zu den zu berücksichtigenden Rentnern zählen nebst den Bezüglern einer Altersrente die Invalidenrentner und die Bezüglern der Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten. Die Rückkaufswerte und Deckungskapitalien schliessen die Barwerte der anwartschaftlichen Leistungen und bei den invaliden Versicherten die Altersguthaben ein.

Die individuelle Aufteilung des Anteils der Personengruppe der aktiven Versicherten erfolgt proportional zu den individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation, die individuelle Aufteilung des Anteils der Personengruppe der Rentner proportional zu den individuellen Deckungskapitalien oder Rückkaufswerten per Stichtag der Teilliquidation.

4.7.4 Übertragung der Ansprüche

Treten mehrere aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte. Bei den individuellen Austritten werden die anteilmässigen Ansprüche auf die freien Mittel individuell mitgegeben. Bei den kollektiven Austritten bestimmt der Stiftungsrat, ob die anteilmässigen Ansprüche individuell oder kollektiv mitgegeben werden.

Die anteilmässigen Ansprüche der Rentner, welche bei der Auflösung einer Anschlussvereinbarung aus der Stiftung ausscheiden und einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden, werden zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet oder, bei Geringfügigkeit, bar ausgerichtet.

4.8 Anteilsmässige Anrechnung eines Fehlbetrages

4.8.1 Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag

Bei einer Teilliquidation auf Grund einer erheblichen Verminderung der Belegschaft einer Firma gemäss Buchstabe a der Ziffer 2, auf Grund einer Restrukturierung einer Firma gemäss Buchstabe b der Ziffer 2 oder auf Grund der Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemäss Buchstabe c der Ziffer 2 werden diejenigen aktiven Versicherten und Rentner an dem gemäss Ziffer 4.5 ermittelten Fehlbetrag anteilmässig beteiligt, welche bei der Umsetzung der Massnahme (Personalabbau, Restrukturierung, Vertragsauflösung) aus der Stiftung ausscheiden und am Stichtag der Teilliquidation mindestens seit einem Jahr zum Versichertenbestand gehörten. Allfällige weitere aktive Versicherte und Rentner, welche bei der Umsetzung der Massnahme ebenfalls ausscheiden, werden dagegen nicht berücksichtigt.

Bei einer Teilliquidation auf Grund einer erheblichen Verminderung des Versichertenbestandes gemäss Buchstabe d der Ziffer 2 werden diejenigen aktiven Versicherten an dem gemäss Ziffer 4.5 ermittelten Fehlbetrag anteilmässig beteiligt, welche im Verlaufe des betroffenen Zeitraums aus der Stiftung ausgetreten sind und am Stichtag der Teilliquidation mindestens seit 1 Jahr versichert waren. Die gemäss dem ersten Absatz berücksichtigten Personen sind hier nicht nochmals zu berücksichtigen.

4.8.2 Anteilsmässige Verteilung des Fehlbetrags

Die Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags auf die austretenden Personen ergibt sich aus der Aufteilung des gesamten Fehlbetrags auf die Personengruppen der aktiven Versicherten und der Rentner und die weitere Aufteilung auf die Individuen dieser beiden Personengruppen.

Die Aufteilung des gesamten Fehlbetrags auf die aktiven Versicherten und die Rentner wird proportional zu den folgenden Masszahlen A und B vorgenommen:

A = Total der Altersguthaben der aktiven Versicherten per Stichtag der Teilliquidation.

B = Total der Deckungskapitalien der Rentner per Stichtag der Teilliquidation. Zu den zu berücksichtigenden Rentnern zählen nebst den Bezüglern einer Altersrente die Invalidenrentner und die Bezüglern der Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten. Die Deckungskapitalien schliessen die Barwerte der anwartschaftlichen Leistungen und bei den invaliden Versicherten die Altersguthaben ein.

Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags der Personengruppe der aktiven Versicherten erfolgt proportional zu den individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation, die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags der Personengruppe der Rentner proportional zu den individuellen Deckungskapitalien per Stichtag der Teilliquidation.

4.8.4 Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten

Bei den in der vorstehenden Ziffer 4.8.1 umschriebenen Personen wird der Anteil am Fehlbeitrag gemäss Ziffer 4.8.2 stets anteilmässig individuell von den reglementarischen Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht.

Der Anspruch auf das BVG-Altersguthaben ist aber in jedem Fall gewährleistet.

4.8.5 Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht eines Arbeitgebers wird soweit zugunsten der austretenden Personen dieses Arbeitgebers aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

4.8.6 Rückerstattung von Freizügigkeitsleistungen

Wurden ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistungen bereits übertragen, so müssen die betroffenen Versicherten den zu viel übertragenen Betrag zurückerstatten.

4.9 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Treten mehrere aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Zudem wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Stiftung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

4.10 Übertragungsvereinbarung

Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Stiftung Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Übertragungsvereinbarung zu erstellen.

5. Information und Vollzug

5.1 Information über den Beschluss zur Teilliquidation

Hat die Prüfung des Stiftungsrates ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert. Dies gilt auch dann, wenn der Stiftungsrat aus ökonomischen Gründen keine Teilliquidation durchführt (vgl. Ziffer 4.5, zweiter und dritter Absatz).

Der Stiftungsrat informiert sämtliche betroffenen Personen über:

- den Beschluss betreffend Durchführung bzw. Unterlassung der Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/ Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
- das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information beim Stiftungsrat Beanstandungen betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan geltend zu machen;
- das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan mit Einsprache an die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich beigelegt werden können. Das entsprechende Begehren muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Entscheid des Stiftungsrates über die Beanstandung eingereicht werden;
- das Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG;
- den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der aktiven Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

5.2 Vollzug

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilungsplan von der zuständigen Instanz rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

5.3 Berichterstattung und Kontrolle

Über die Teilliquidationen wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidationen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erledigt.

6.2 Genehmigung durch die Aufsicht

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

6.3 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des obersten Organs in Kraft.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 17. April 2018.

Stiftungsrat der Pensionskasse Merlion



Christoph Rotermund
SR-Präsident (AG)



Oskar Zimmermann
SR-Vizepräsident (AN)